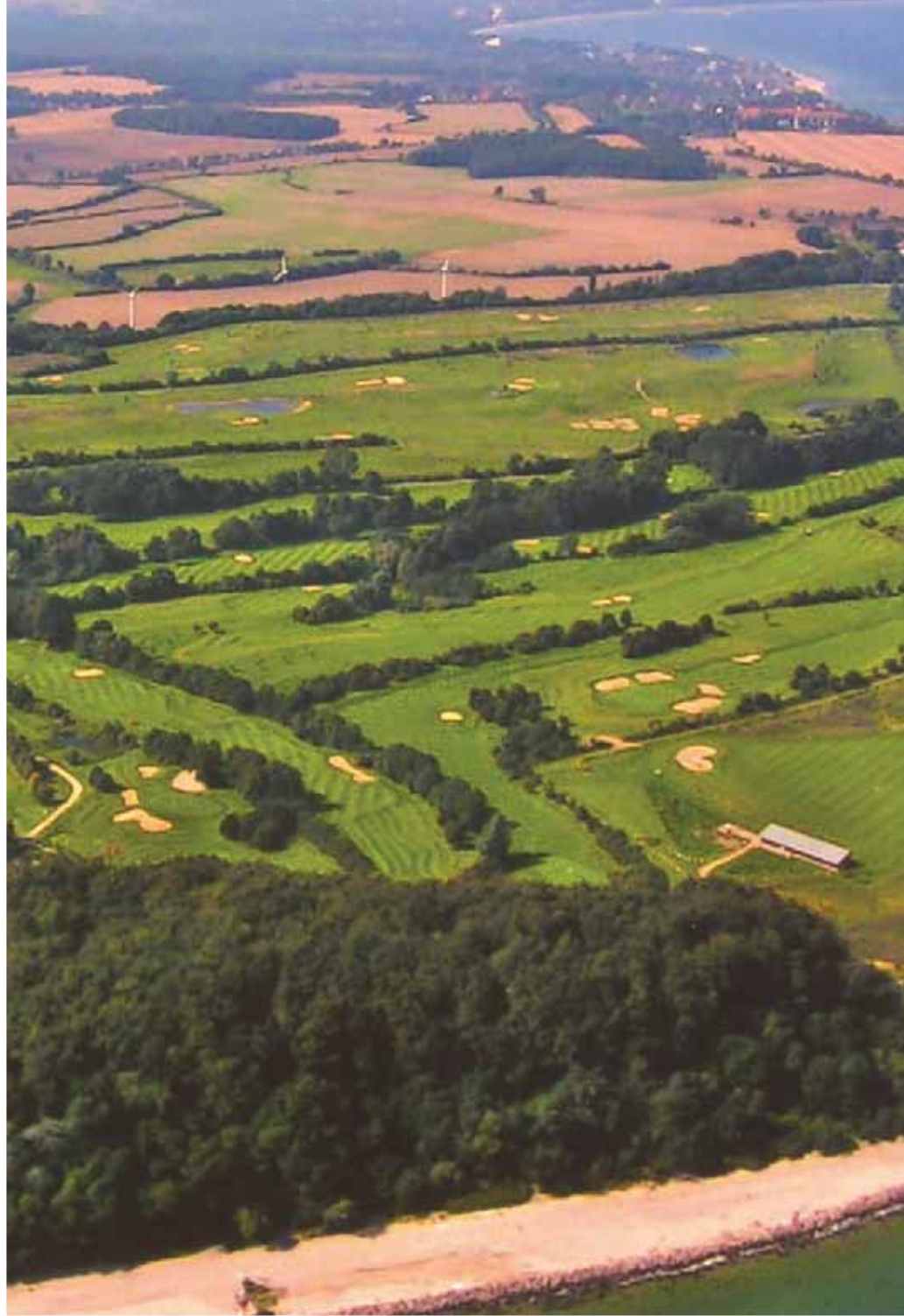




Forschungsgesellschaft  
Landschaftsentwicklung  
Landschaftsbau e.V.



# **Golfanlagen als Teil der Kulturlandschaft**

## **Planung und Genehmigung**

**Ausgabe 2007**

---

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

Deutscher Golf Verband e. V. (DGV)

---

# **FLL-DGV-Fachbericht**

## **Golfanlagen als Teil der Kulturlandschaft: Planung und Genehmigung**

Aus der Arbeit des AK „Golfanlagen als Teil der Kulturlandschaft“

### **Benutzerhinweise**

Fachberichte der FLL sind das Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit und stehen jedermann zur Anwendung frei.

Sie sollen der Information von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben und anderen interessierten Kreisen sowie politisch und fachlich Verantwortlichen dienen und können als Ratgeber und Anleitung für fachgerechtes Handeln genutzt werden.

Durch die Anwendung von FLL-Fachberichten entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln.

Jeder, der in einem FLL-Fachbericht einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen können oder der sonstige Verbesserungsvorschläge hat, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt und Änderungsvorschläge bei einer Überarbeitung ggf. berücksichtigt werden können.

## **FLL-DGV-Fachbericht „Golfanlagen als Teil der Kulturlandschaft: Planung und Genehmigung“**

### **Herausgeber:**

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)  
Colmantstr. 32, 53115 Bonn

Tel.: 0228/690028, Fax: 0228/690029

E-Mail: [info@fll.de](mailto:info@fll.de), Homepage: [www.fll.de](http://www.fll.de)

Deutscher Golf Verband e. V. (DGV)

Viktoriastr. 16, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/99020-0, Fax: 0611/99020-40

E-Mail: [info@dgv.golf.de](mailto:info@dgv.golf.de), Homepage: [www.golf.de](http://www.golf.de)

### **Bearbeitung durch den AK „Golfanlagen als Teil der Kulturlandschaft“:**

Prof. Albert Schmidt (AK-Leitung), Bonn/Ratingen

Marc Biber (Deutscher Golf Verband e. V.), Wiesbaden

Klaus Dallmeyer (Deutscher Golf Verband e. V.), Wiesbaden

Gerhard Gabel (Bayerisches Landesamt für Umwelt), Augsburg

Karl F. Grohs (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V., Senior Member of The European Institute of Golf Course Architects), Düsseldorf

Enno Heidtmann, Cuxhaven

Dr. Hans Jägemann (Deutscher Olympischer Sportbund e. V.), Frankfurt

Dipl.-Ing. Udo Majuntke (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.), Deggendorf

Iris Martin, Fachanwältin für Bau und Architektenrecht, Essen

Günter Schlesiger (Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e. V.), Köln

Detlef Schreiber (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.), Freising

Gerd Schulte-Bunert (Greenkeeper Verband Deutschland e. V.), Schermbeck

Dr. Heinz Schulz (Deutscher Golf Verband e. V., Rasen-Fachstelle der Universität Hohenheim), Stuttgart

### **Beratend wirkten mit:**

Stefan Ott (Bund Umwelt Naturschutz Deutschland e. V.), Hannover

### **Redaktion und Layout:**

Dipl.-Ing. (FH) Tanja Büttner, FLL, Bonn

M.Sc. Michelle Schröder, FLL, Bonn

### **Titelbild:**

Golfclub Lübeck – Travemünde e. V.

### **Abbildungen 3,6,7 und 8:**

Konzeption und Layout: Karl F. Grohs und Grafikkontor, Essen

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

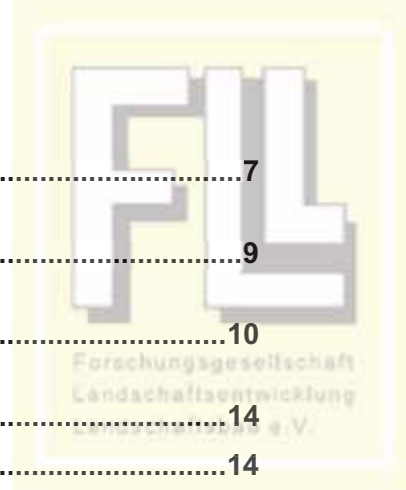
Vertrieb durch den Herausgeber.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

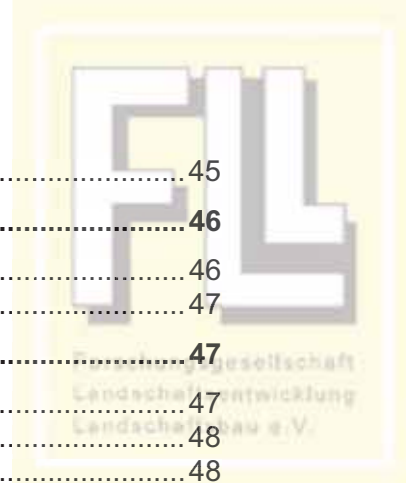
1. Auflage, 1.250 Exemplare, Bonn, Juli 2007

ISBN 978-3-940122-03-2



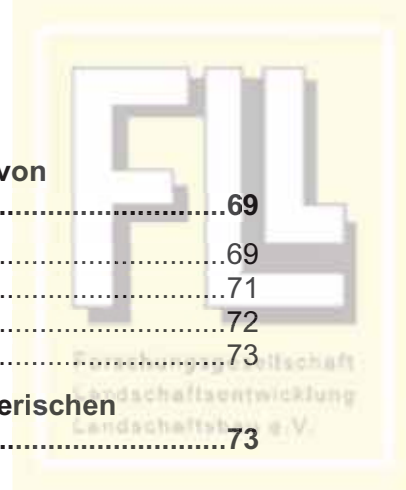


<b>Vorwort</b>	.....	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	.....	<b>9</b>
<b>1</b>	<b>Einführung und inhaltliche Zusammenführung</b> .....	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>Golfsportliche Aspekte</b> .....	<b>14</b>
2.1	Historie des Golfsports in Deutschland .....	14
2.2	Der Deutsche Golf Verband e. V. (DGV) .....	15
2.3	Markt- und Standortanalysen für neue Golfanlagen .....	17
2.4	Begriffsbestimmungen.....	18
2.4.1	„Golfplatz“ und „Golfanlage“ .....	18
2.4.2	Elemente eines Golfplatzes .....	19
2.5	Typisierung von Golfanlagen .....	24
2.5.1	Kriterien für die Typisierung von Golfanlagen.....	24
2.5.2	Golfanlagentypen.....	25
2.6	Golfregularien und Course Rating .....	26
<b>3</b>	<b>Sicherheitsaspekte auf Golfanlagen</b> .....	<b>29</b>
3.1	Sicherheit auf Golfanlagen .....	29
3.1.1	Überlegungen nationaler Golfverbände.....	30
3.1.2	Sicherheitsabstände .....	31
3.1.3	Empfehlungen für eine sicherheitsorientierte Golfanlagenplanung .....	33
3.2	Verkehrssicherungspflicht des Golfanlagenbetreibers .....	35
<b>4</b>	<b>Auswirkungen auf Mensch und Umwelt</b> .....	<b>37</b>
4.1	Nachhaltigkeit und sparsamer Umgang mit Ressourcen .....	37
4.1.1	Das Prinzip der Nachhaltigkeit.....	37
4.1.2	Sparsamer Energieeinsatz .....	37
4.1.3	Sparsamer Wasserverbrauch in Gebäuden .....	38
4.1.4	Weitere Handlungsfelder für die Nachhaltigkeit.....	39
4.2	Auswirkungen durch Erschließungsmaßnahmen .....	39
4.2.1	Notwendige Infrastruktur von Golfanlagen .....	40
4.2.2	Verkehrsanbindung an den öffentlichen Verkehr.....	40
4.2.3	Stellplatzanlagen .....	40
4.2.4	Sonstige Außenanlagen (Veranstaltungsflächen) .....	41
4.2.5	Berücksichtigung vorhandener Leitungstrassen .....	41
4.3	Baubedingte Auswirkungen .....	41
4.3.1	Bodenschutz .....	41
4.3.2	Gewässerschutz .....	42
4.3.3	Erd- und Bodenarbeiten.....	43
4.3.4	Verwendung von Fremdböden .....	43
4.3.5	Drän- und Entwässerungsarbeiten .....	43
4.3.6	Technische Aufbauten .....	43
4.3.7	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege .....	44
4.3.8	Pflanzungen, Ansaaten.....	44



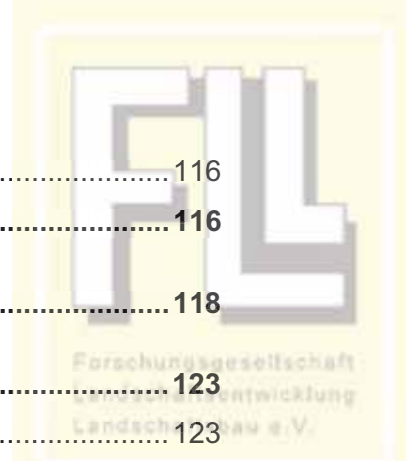
4.3.9	Angaben zum sicheren Umgang mit Maschinen und Stoffen.....	45
<b>4.4</b>	<b>Verkehrsbedingte Auswirkungen .....</b>	<b>46</b>
4.4.1	Verkehrsaufkommen .....	46
4.4.2	Verteilung der Verkehrsströme.....	47
<b>4.5</b>	<b>Auswirkungen durch Gebäude .....</b>	<b>47</b>
4.5.1	Umweltverträgliche Planung von Gebäuden .....	47
4.5.2	Pflegehof .....	48
4.5.3	Abstellraum für Golfwagen und Buggys .....	48
4.5.4	Personalwohnungen.....	48
<b>4.6</b>	<b>Lärm- und Lichtimmissionen .....</b>	<b>49</b>
4.6.1	Lärmimmissionen von Anlagen und Einrichtungen .....	49
4.6.2	Lärmemissionen durch Pflegearbeiten .....	50
4.6.3	Lichtimmissionen .....	50
<b>4.7</b>	<b>Gewässer auf Golfanlagen .....</b>	<b>51</b>
4.7.1	Gewässer als Landschafts- und Spielelement .....	51
4.7.2	Stillgewässer .....	52
4.7.3	Fließgewässer .....	53
<b>4.8</b>	<b>Wasserverbrauch von Golfanlagen .....</b>	<b>54</b>
<b>4.9</b>	<b>Umweltrelevante Einzelaspekte beim Betrieb von Golfanlagen .....</b>	<b>56</b>
4.9.1	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM).....	56
4.9.2	Umgang mit Rasenschnittgut und Pflanzenabfällen.....	57
4.9.3	Verwendung biologisch abbaubarer Maschinenöle.....	58
<b>5</b>	<b>Naturschutzfachliche Gesichtspunkte .....</b>	<b>59</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeine Einführung .....</b>	<b>59</b>
<b>5.2</b>	<b>Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft .....</b>	<b>60</b>
5.2.1	Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen .....	60
5.2.1.1	Gebäude und Infrastruktur .....	60
5.2.1.2	Sportfunktionsflächen .....	61
5.2.2	Beeinträchtigungen durch den Betrieb .....	61
<b>5.3</b>	<b>Empfindlichkeit von Flächen.....</b>	<b>62</b>
5.3.1	Geeignete Flächen .....	63
5.3.2	Bedingt geeignete Flächen.....	63
5.3.3	Weniger geeignete Flächen .....	63
5.3.4	Nicht geeignete Flächen.....	64
<b>5.4</b>	<b>Planerische Konfliktbewältigung .....</b>	<b>64</b>
5.4.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	65
5.4.2	Kompensation von Eingriffen .....	65
5.4.3	Beispiele zum Umgang mit Beeinträchtigungen.....	66
<b>6</b>	<b>Landschaftspflege auf Golfanlagen.....</b>	<b>68</b>
<b>6.1</b>	<b>Landschaftspflegerische Grundprinzipien und die Anforderungen an das Pflegemanagement .....</b>	<b>68</b>





<b>6.2</b>	<b>Landschaftselemente auf Golfanlagen und die Entwicklung von Zielvorgaben für das Pflegemanagement .....</b>	<b>69</b>
6.2.1	Biotope auf nicht bespielten Flächen .....	69
6.2.2	Biotopfunktionen der Spielflächen .....	71
6.2.3	Biotopentwicklung bei Neu- und Umbau .....	72
6.2.4	Biotopentwicklung und Pflege auf Altanlagen .....	73
<b>6.3</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Golfanlagen .....</b>	<b>73</b>
<b>7</b>	<b>Empfehlungen zur Herstellung kulturlandschaftlicher Bezüge für Planung und Gestaltung von Golfanlagen .....</b>	<b>77</b>
<b>7.1</b>	<b>Berücksichtigung planerischer Vorgaben .....</b>	<b>77</b>
<b>7.2</b>	<b>Berücksichtigung kulturlandschaftlicher Ausgangsbedingungen .....</b>	<b>78</b>
<b>7.3</b>	<b>Definition landschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der für Golfanlagen zu bevorzugenden Landschaftstypen .....</b>	<b>79</b>
7.3.1	Aktuelle Realnutzung und deren Struktur .....	80
7.3.2	Gliederung nach orografischen Merkmalen (Geländeform) .....	82
7.3.3	Differenzierung der Landschaftstypen nach spezifischen Klima-, Boden- und Wasserverhältnissen (Naturhaushalt) .....	83
7.3.4	Anforderungen an Landschaftstypen aufgrund vorhandener Biotoptypen .....	83
<b>7.4</b>	<b>Anwendungsbeispiele für die Planung mit Hilfe von beispielhaften Leitsätzen für die Entwicklung von Landschaftstypen .....</b>	<b>84</b>
<b>8</b>	<b>Genehmigung von Golfanlagen .....</b>	<b>92</b>
<b>8.1</b>	<b>Bundes- und Landesplanung .....</b>	<b>92</b>
<b>8.2</b>	<b>Gemeindliche Planung/Bauleitplanung .....</b>	<b>95</b>
8.2.1	Flächennutzungsplan (FNP) .....	95
8.2.2	Bebauungsplan (B-Plan) .....	96
8.2.3	Aufstellen von Bauleitplänen .....	97
8.2.3.1	Ziele der Bauleitplanung und Verfahren zur Ermittlung und Bewertung .....	97
8.2.3.2	Umweltprüfung von Bauleitplänen .....	98
8.2.4	Vorhaben- und Erschließungsplan .....	101
<b>8.3</b>	<b>Baugenehmigung .....</b>	<b>102</b>
8.3.1	Bauplanungsrecht .....	103
8.3.1.1	Genehmigung bei Vorliegen eines qualifizierten oder einfachen Bebauungsplanes, §§ 30, 31 BauGB oder eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, § 33 BauGB .....	103
8.3.1.2	Genehmigung als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich, § 35 BauGB .....	104
8.3.2	Bauordnungsrecht .....	106
8.3.3	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nebst Darlegung inwieweit gesonderte Genehmigungen/Befreiungen nach dem Fachrecht zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind .....	106
8.3.3.1	Natur- und Landschaftsschutzrecht .....	106
8.3.3.2	Forstrecht .....	110
8.3.3.3	Immissionsschutzrecht .....	110
8.3.3.4	Wasserrecht .....	111
8.3.3.5	Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz .....	113
8.3.3.6	Abgrabungsrecht .....	114

8.3.3.7	Denkmalschutzrecht.....	116
<b>8.4</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>116</b>
	<b>Quellen-/Literaturverzeichnis .....</b>	<b>118</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>123</b>
	Anhang 1: Biotoptypen-Großeinheiten, -Einheiten und Untereinheiten .....	123
	Anhang 2: Beispiele für die Landschaft- und Biotopausstattung in unterschiedlich strukturierten agrarischen Produktionslandschaften gemäß Kapitel 7.3.1 .....	125





---

## Vorwort

---

Der Golfsport verzeichnet nach wie vor stetige Zuwachsraten. Immer mehr Menschen spielen Golf, weil sie sich in der freien Natur sportlich betätigen wollen. Sie tun dies einerseits aus Freude am Golfsport mit sportlichem Ehrgeiz, andererseits um möglichst lange gesund und beweglich zu bleiben. Der Golfsport gehört deswegen zu den Sportarten, die von der demographischen Entwicklung mit immer älter werdenden aktiven Menschen und der sich immer mehr ausbreitenden Gesundheits- und Wellness-Bewegung im besonderen Maße profitieren. Es kann deswegen davon ausgegangen werden, dass sich auch in Zukunft die Zahl der Golfspieler weiter erhöhen wird. Damit einhergehen wird vermutlich auch eine steigende Anzahl von Golfanlagen in Deutschland.

Bei einer Sportart wie Golf, die erhebliche Flächen benötigt, ist die landschaftliche Einbindung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten in Verbindung mit einem hohen landschaftsgestalterischen Anspruch besonders wichtig. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gemeinsam mit dem Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) im Jahr 2005 das Handbuch „Biotopmanagement auf Golfanlagen“, das in seinem Hauptteil eine Vielzahl von Biotoptypen, die auf Golfanlagen vorkommen oder dort entwickelt werden können, in Wort und Bild detailliert darstellt. Diese Biotoptypen sind wichtige Bestandteile einer durch den Golfsport bestimmten Landschaft und haben spezifische Lebensraumansprüche, die bei Planung, Ausführung und Unterhaltung – unabhängig, ob es um deren Erhaltung oder Entwicklung geht – Berücksichtigung finden müssen. Es lag deswegen nahe, einen Fachbericht zu erarbeiten, der unter Einbeziehung der für die Ausübung des Golfsports erforderlichen sportfunktionalen Anforderungen Hinweise und Empfehlungen für die Eignung und Ausstattung von Kulturlandschaften entsprechend ihrer strukturellen Eigenschaften und Naturraumpotenziale enthält.

Die Anregung zur Erarbeitung des Fachberichtes geht vor allem auf eine Initiative des DGV zurück. Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) richtete bereits 2004 für die Erarbeitung einen interdisziplinär besetzten Arbeitskreis (AK) mit Vertretern der von der Thematik betroffenen Fachdisziplinen ein, dessen Ergebnisse nun vorliegen. Der neue Fachbericht ergänzt die seit 1990 mehrfach fortgeschriebene FLL-„Richtlinie für den Bau von Golfplätzen“ mit technischen Standards, die zurzeit erneut überarbeitet wird. Der Fachbericht ist ein komplexes Werk geworden und basiert auf aktuellen Erkenntnissen und Erfahrungen der Arbeitskreismitglieder und bezieht sich auf einschlägige Literatur und gesetzliche Regelungen, auf die im Text verwiesen wird. Bei der abschließenden redaktionellen Überarbeitung wurde bewusst darauf verzichtet, den z. T. unterschiedlichen Stil der verschiedenen Autoren zu vereinheitlichen.

Da landschaftliche Golfanlagen, für deren Planung und Ausführung im Fachbericht mit ausführlichen Empfehlungen geworben wird, im besonderen Maße den Prinzipien der Nachhaltigkeit verpflichtet sind, spielen Umwelt- und Naturschutzaspekte, so wie die Empfindlichkeit von Flächen gegenüber der Errichtung einer Golfanlage, eine besondere Rolle. In diesem Zusammenhang wird es für sinnvoll gehalten, die Eignung unterschiedlich strukturierter und genutzter Flächen mit zum Teil differenzierten schutzwürdigen Potenzialen für den Bau von Golfanlagen zu bewerten. Mehrheitlich vertreten die Arbeitskreismitglieder die Auffassung, dass selbst die Einbeziehung kleinflächiger, besonders schutzwürdiger Gebiete vertretbar ist, wenn diese am Rand einer Golfanlage liegen und sie im Wesentlichen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Einen weiteren Schwerpunkt des Fachberichtes bilden die Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit von Golfanlagen auf der Grundlage europäischer und nationaler gesetzlicher Anforderungen. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich aus der föderalistischen Rechtsstruktur der Bundesrepublik Deutschland (BRD), die dazu führt, dass insbesondere im Naturschutzrecht die Ländergesetze abweichende Regelungen enthalten.



Da dem Bundesgesetzgeber im Rahmen der Föderalismusreform im Naturschutz jetzt allein die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz verbleibt und die Zusammenführung der Umwelt- und Naturschutzgesetze in einem Umweltgesetzbuch verfolgt wird, sind hier in absehbarer Zeit Änderungen zu erwarten.

Auch fortentwickelte Erkenntnisse und neue Entwicklungen werden sich in den kommenden Jahren wahrscheinlich auf die fachlichen Empfehlungen in den einzelnen Kapiteln auswirken. Es ist deswegen geplant, in einigen Jahren den hier vorgelegten Fachbericht, der vorerst nur informativen Charakter hat, durch Ergänzungen und Überarbeitung zu einem normativen Regelwerk umzuarbeiten.

Die FLL-Geschäftsstelle bittet die Anwender des Fachberichtes daher um konstruktive Anregungen und Hinweise aus der Praxis, um diese in den Überarbeitungsprozess des Fachberichtes einbringen zu können.

Wir möchten den Mitgliedern des AK für ihre engagierte, dreijährige ehrenamtliche Mitwirkung an einem komplexen Fachbericht mit neuen methodischen Ansätzen, mit dem eine Lücke in Planung, Ausführung und Entwicklung landschaftlicher Golfanlagen geschlossen werden soll, herzlich danken.

Bonn, im Juni 2007



Prof. Albert Schmidt  
Präsident der FLL



Dr. Wolfgang Scheuer  
Präsident des DGV





## Abkürzungsverzeichnis

<b>AK</b>	Arbeitskreis	<b>FGSV</b>	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch	<b>FLL</b>	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung	<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>BBA</b>	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz	<b>GTC</b>	Golf and Tourism Consulting
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz	<b>HOAI</b>	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
<b>BE</b>	Biotopeinheiten	<b>IGF</b>	International Golf Federation
<b>BGE</b>	Biotoptypen-Großeinheiten	<b>KrW-/AbfG</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof	<b>LG</b>	Landgericht
<b>BfN</b>	Bundesamt für Naturschutz	<b>NGF</b>	National Golf Foundation
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz	<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personen Nahverkehr
<b>BImSchV</b>	Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen	<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
<b>BISp</b>	Bundesinstitut für Sportwissenschaft	<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
<b>BMU</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	<b>PflSchG</b>	Pflanzenschutzgesetz
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>PlanzV</b>	Planzeichenverordnung
<b>BUE</b>	Biotoptypen-Untereinheiten	<b>PSM</b>	Pflanzenschutzmittel
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht	<b>R &amp; A</b>	Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews
<b>BVL</b>	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<b>RL</b>	Richtlinie
<b>BWaldG</b>	Bundeswaldgesetz	<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>CR-Wert</b>	Course Rating-Wert	<b>SUP</b>	Strategische Umweltprüfung
<b>DBU</b>	Deutsche Bundesstiftung Umwelt	<b>UNO</b>	United Nations Organisation
<b>DEULA</b>	Bundesverband der Deutschen Lehranstalten für Agrartechnik e. V.	<b>UP</b>	Umweltprüfung
<b>DGV</b>	Deutscher Golf Verband e. V.	<b>USGA</b>	United States Golf Association
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung e. V.	<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>DOSB</b>	Deutscher Olympischer Sportbund	<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>DSB</b>	Deutscher Sportbund	<b>VSRL</b>	Vogelschutzrichtlinie
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz	<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie
<b>DWA</b>	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e. V.	<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft		
<b>EGA</b>	European Golf Association		
<b>EnEV</b>	Energieeinsparverordnung		
<b>EU</b>	Europäische Union		
<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat		

---

## 1 Einführung und inhaltliche Zusammenführung

---

1990 wurde von der FLL erstmals die „Richtlinie für den Bau von Golfplätzen“ herausgegeben. Sie wurde in den Jahren 1995 und 2000 durch ein interdisziplinär besetztes Gremium überarbeitet und fortgeschrieben. 2006 ist eine weitere Aktualisierung zur Einarbeitung der zwischenzeitlich dazu gewonnenen praktischen Erfahrungen und neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse begonnen worden. Der neu vorliegende Fachbericht befasst sich mit Golfanlagen, die als integrierte Bestandteile der Kulturlandschaft durch ihre Großräumigkeit und ihr landschaftliches Potenzial das Landschaftsbild möglichst positiv beeinflussen und sich auf den Naturhaushalt so gering wie möglich auswirken sollen (so genannte „landschaftliche Golfanlagen“). Diese in erster Linie für planerische Zwecke ausgerichtete Veröffentlichung ergänzt insoweit die vorliegende überwiegend technische FLL-Richtlinie.

Im Mittelpunkt des Fachberichtes stehen einerseits die komplexen landschafts- und umweltrelevanten Aspekte und Wirkungen von Golfanlagen und andererseits die an die Genehmigungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen in Form von Empfehlungen sowie Hinweisen für Planung, Ausführung und Unterhaltung. Es handelt sich daher nicht um planerisch-technische bzw. sportfunktional ausgerichtete Abhandlungen zur Ausübung des Golfsports auf entsprechend geplanten, ausgebauten und gestalteten Spielflächen, Spielbahnen, Abschlägen usw., in der freien Landschaft. Es wird dafür plädiert, durch die Schaffung von Anlagen für den Golfsport gleichzeitig eine neue Form der Landnutzung mit möglichst hohem landschaftsgestalterischen Anspruch herbeizuführen. Der Fachbericht plädiert für die landschaftliche Golfanlage, der bei entsprechender Flächengröße sowohl die Anforderungen des Golfsports als auch die von Umwelt- und Naturschutz erfüllt. Bisher wurden für landschaftliche Golfanlagen Flächengrößen diskutiert, die bei intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen nicht unter 50 ha liegen sollten und bei denen ein Verhältnis der Spielflächen zu landschaftspflegerisch gestalteten und ökologischen Ausgleichsflächen von 1 zu 3, bis 2 zu 3 angestrebt werden sollte. In vielfältig strukturierten Landschaftstypen können jedoch – je nach Topographie und Gestaltungskonzept mit einem hohen Anteil an Ausgleichs- bzw. Biotopentwicklungsflächen – Flächengrößen von über 75 ha erforderlich sein.

Mit den hier dargestellten planerischen Vorgehensweisen für die Standortauswahl, Gestaltung und Ausstattung sowie bei der Ermittlung der Grundlagen für die Planung und Erweiterung von Golfanlagen wird ein in erster Linie an der Planungsaufgabe orientierter Ansatz verfolgt, der sich zumindest teilweise methodisch von bisherigen Planungsansätzen unterscheidet. Die Mitglieder des FLL-AK haben sich deswegen darauf verständigt, das Thema „Golfanlagen als Teil der Kulturlandschaft“ vorerst in einem informativen Fachbericht abzuhandeln. Wenn sich der Fachbericht in der Praxis bewährt, kann er unter Einbeziehung der damit gemachten Erfahrungen und gewonnenen neuen Erkenntnisse zu normativen Handlungsempfehlungen weiter entwickelt werden.

Der Fachbericht wendet sich vor allem an Planer, Träger der Bauleitplanung und Genehmigungsbehörden von Golfanlagen, kommunale Mandatsträger, Investoren und Träger von Golfclubs, Greenkeeper, ausführende Firmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und Naturschutz- und Umweltverbände. Sein informeller Charakter schließt aus, dass aus den dargestellten vorbereitenden Untersuchungen und empfohlenen Planungsschritten eine Honorarrelevanz gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder Haftungsansprüche aus der Anwendung des Fachberichtes abgeleitet werden können.

Der insbesondere vom Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) angeregte und unterstützte Fachbericht ist gerade jetzt besonders wichtig, weil in den nächsten 10 Jahren eine weitere Steigerung der vorhandenen rund 700 Golfanlagen mit über 1/2 Million Spielern, die im DGV organisiert sind, erwartet wird. Die Kapazität vieler Golfanlagen in den Ballungsräumen ist bereits heute ausgelastet.



Darüber hinaus lassen sich die Auswirkungen der Entwicklungen in der Agrarpolitik noch nicht genau einschätzen. Dazu gehört eine neue Agrarförderpolitik, die Schwierigkeit Hofnachfolger zu finden sowie eine teilweise Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf Biomassenproduktion.

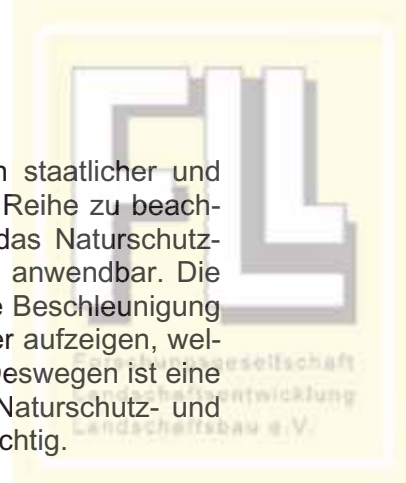
Es spricht vieles dafür, dass in Zukunft insbesondere landschaftliche Golfanlagen das Landschaftsbild mehr als heute dort bestimmen werden, wo sich die Landwirtschaft aus der Fläche zurückzieht oder bereits zurückgezogen hat und ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte sowie die landesplanerische Funktionszuweisung die Planung einer Golfanlage ermöglichen. Viele gelungene Beispiele, insbesondere in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Naturräumen Deutschlands, aber auch in den Industriefolgelandschaften der Ballungsräume belegen bereits, dass vormals intensiv genutzte Produktionslandschaften ebenso wie landwirtschaftliche oder industrielle Brachflächen sich durch landschaftlich gestaltete Golfanlagen mit einem möglichst hohen Anteil nicht bespielter für die Biotopentwicklung zur Verfügung stehender Flächen ästhetisch und ökologisch erheblich verbessern lassen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Naturschutz geleistet und gleichzeitig in erheblichem Maße zur Imageverbesserung des Golfsportes beigetragen und somit dem manchmal zu hörenden Vorurteil entgegengewirkt, dass Golfanlagen generell Landschaften nachteilig verändern würden.

Gute Beispiele landschaftlicher Golfanlagen, auf die im Fachbericht mit Texten und Bildern Bezug genommen wird, sind vor allem dann entstanden, wenn von Anfang an alle Beteiligten eng zusammengearbeitet und die etwa aus ökonomischen oder naturschutzfachlichen Gründen auftretenden Meinungsverschiedenheiten durch Kompromissbereitschaft (ggf. mit alternativen Planmodellen oder Standortalternativen) im Konsens gelöst haben. Wichtig ist auch dabei, dass bereits im Planungs- und Genehmigungsprozess die mannigfachen Anforderungen an Ausführung und Pflege mit einbezogen werden.

Für die landschaftliche Golfanlage ist die Einhaltung des Prinzips der Nachhaltigkeit für die Herausstellung einer umweltfreundlichen und umweltgerechten Konzeption von besonderer Bedeutung. Nach einer kurzen Beschreibung der Elemente einer Golfanlage, der Golfanlagentypen und der Golfregularien im Kapitel 2, die für das Verständnis der sportfunktionalen Anforderungen wichtig sind, werden in Kapitel 3 die Sicherheitsaspekte einer Golfanlage und die Verkehrssicherungspflicht behandelt. Dazu gehören Empfehlungen für Abstandswerte und Abstandsflächen bzw. Sicherheitszonen, die im Interesse der Planungs- und Betriebssicherheit zu beachten sind. Eine Wegeführung, die den Sicherheitsaspekten Rechnung trägt, ist vor allem dann wichtig, wenn die Golfanlage in ein weiterführendes Wanderwegenetz eingebunden ist oder auch der Allgemeinheit eine Erholungsnutzung der nicht bespielbaren Flächen – wenn auch z. T. eingeschränkt – gestattet werden soll.

Das Kapitel 4 befasst sich mit den positiven und negativen Umweltauswirkungen. Es geht hierbei zum einen um die schonende Integration von Gebäuden und Erschließungsmaßnahmen in die Kulturlandschaft. Zum anderen wird auf die Berücksichtigung aller Elemente der Nachhaltigkeit – vom umweltgerechten Bauen, dem Vermeiden baubedingter Auswirkungen und dem sparsamen Flächenverbrauch bis zum Schutz vorhandener Vegetationsbestände und dem nachhaltigen Umgang mit Boden, Wasser und Energie – hingewirkt. Einbezogen in Kapitel 4 wurden ebenfalls die an Betrieb und Unterhaltung einer Golfanlage zu stellenden Anforderungen, die in das empfohlene Nachhaltigkeitskonzept gehören sowie der Umgang mit fließenden und stehenden Gewässern, als wichtige landschaftsprägende Elemente.

Durch den Fachbericht sollen nicht die zahlreich vorliegenden Broschüren und Orientierungshinweise z. B. des DGV oder des Bundesinstituts für Sportwissenschaften (BISp) ersetzt werden. Kapitel 8 „Genehmigung von Golfanlagen“ macht jedoch deutlich, dass sich die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit nicht zuletzt durch die Umsetzung europäischer Richtlinien für Umweltschutz und Naturschutz in nationales Recht erheblich verändert haben. Da sich Golfanlagen auf zahlreiche Belange von Natur und Landschaft auswirken, ist i. d. R. zu ihrer Realisierung ein Bauleitplanverfahren einzuleiten, in dem die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.



Darüber hinaus besteht von Planungsbeginn an ein Wechselspiel zwischen staatlicher und kommunaler Planung mit ihren jeweiligen Planinstrumenten und es sind eine Reihe zu beachtender fachgesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen. Diese sind – z. B. das Naturschutz- und Forstrecht – landesgesetzlich geregelt und damit nicht bundeseinheitlich anwendbar. Die sehr dezidierte Darstellung der rechtlichen Anforderungen in Kapitel 8 soll eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren unterstützen und dem Investor, Träger und Planer aufzeigen, welche Fragen sich bereits im Vorfeld der zu treffenden Entscheidungen stellen. Deswegen ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger der Bauleitplanung bzw. den Naturschutz- und Umweltbehörden vor Beginn der Investitionsentscheidung und Planung sehr wichtig.

Die Kapitel 5 „Naturschutzfachliche Gesichtspunkte“, 6 „Landschaftspflege auf Golfanlagen“ und 7 „Empfehlungen zur Herstellung kulturlandschaftlicher Bezüge für Planung und Gestaltung von Golfanlagen“ stehen in einem engen fachlichen Zusammenhang. In Kapitel 5 werden die durch bauliche Maßnahmen, Herstellung der Sportfunktionsflächen und durch den laufenden Betrieb generell zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie Kriterien für die landschaftliche Eignung von Standorten für Golfanlagen behandelt. Für Gebietskategorien mit und ohne Schutzstatus werden aus naturschutzfachlicher Sicht verschiedene Stufen der Eignung bzw. der Nichteignung diskutiert und Lösungsansätze zur Vermeidung bzw. Bewältigung von Konflikten aufgezeigt. Hierbei spielen auch die Instrumente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Strategische Umweltprüfung (SUP) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH = Fauna-Flora-Habitat) sowie die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eine Rolle.

Die Grundprinzipien und Anforderungen an das Pflegemanagement von Golfanlagen werden im Kapitel 6 mit besonderem Bezug auf die Schwerpunktaufgaben der Pflege, wie dem Offenhalten der Landschaft und der Erhaltung bzw. Schaffung vielfältiger Landschaftsstrukturen, behandelt.

Das Planungskapitel (7) beginnt mit den bei der Standortentscheidung zu berücksichtigenden landes- und regionalplanerischen Vorgaben unter Einbeziehung der Lage im Raum. Die möglichst harmonische Integration einer Golfanlage in die Kulturlandschaft erfordert eine Beurteilung des jeweiligen Landschaftsraumes auf der Grundlage der historischen Ausgangssituation und der potenziellen natürlichen Vegetation sowie der im Laufe der Entwicklungsgeschichte durch den Menschen erfolgten Überprägung.

Die Vielzahl der entstandenen Kulturlandschaftstypen mit unterschiedlichen ökologischen und ästhetischen Qualitäten macht es sinnvoll, die Kulturlandschaft je nach Beschaffenheit als Grundlage für die Golfanlagenplanung zu typisieren. Die dafür vorgeschlagene Methode löst sich von der üblichen naturräumlichen Gliederung. Sie schlägt stattdessen die sich besonders für Golfanlagen eignenden agrarischen Produktionslandschaften und Brachflächen nach der aktuellen Nutzung, den räumlichen und strukturellen Eigenschaften sowie nach der landschaftlichen bzw. Biotop-Ausstattung vor. Diese erste Beurteilungsbasis wird zur weiteren Konkretisierung des Landschaftstyps und seiner spezifischen Eigenarten durch orografische Merkmale (*Anmerkung: Orografie ist die Beschreibung der Geländeformen der Erdoberfläche*) und ggf. vorhandener standorttypischer Phänomene, wie z. B. hoher Grundwasserstand oder flachgründige Böden ergänzt.

Als weitere Kriteriengruppe werden den Landschaftstypen regionaltypische Biotoptypen als zusammenfassende Biotoptypen-Großeinheiten (BGE) und Biotopeinheiten (BE) zugeordnet. Damit wird es möglich, die charakteristischen Merkmale eines Landschaftstyps sowie die Bedeutung der Naturausstattung für das Landschaftsbild, für die Identifizierung des Landschaftstyps und für die Biotopvernetzung herauszustellen. Jeder Landschaftstyp bekommt damit ein Leitbild für Gestaltung, Entwicklung und Pflege, für die Anlage der sportfunktionalen Flächen sowie eine Größenordnung für den Flächenbedarf.

Wegen der Komplexität der Planungsaufgabe werden aus den planerischen Vorgaben Anwendungsbeispiele mit Leitsätzen für die Planung, insbesondere für die Bauleitplanung, aber auch für andere Planarten vorgestellt.



Damit erhält einerseits der Planer Planungshilfen bzw. Zielvorgaben für die konkrete Umsetzung einer Golfanlage, andererseits sollen die planerischen Absichten allen Beteiligten und interessierten Gruppen vermittelt werden. Vorgeschlagen werden Leitsätze, die für jeden Anwendungsfall entsprechend zu modifizieren sind und sich aus unterschiedlichen Merkmalen und Eigenarten ableiten. Aus den Leitsätzen ergeben sich Konsequenzen für die Planung, den Bau und die Pflege sowie den sportfunktionellen Ausbau einer Golfanlage.

Mit diesem Fachbericht werden für Golfanlagen in der freien Landschaft erstmals vielfältige Möglichkeiten vorgestellt, mit denen das Prinzip der Nachhaltigkeit eingehalten und die harmonische Einbindung in die Kulturlandschaft erreicht wird. Das setzt von Anfang an, beginnend mit der Standortentscheidung, ein zielorientiertes Vorgehen voraus.



---

## 2 Golfsportliche Aspekte

---

### 2.1 Historie des Golfsports in Deutschland

Die Schotten hätten es natürlich gern, wenn der Mythos vom Ursprung des Golfspiels in ihrem Land weiterhin Bestand hätte, aber die auch anderswo lieb gewonnene Mär hält einer genauen Überprüfung längst nicht mehr stand. Golf, in welcher Form auch immer, mag schon vor fünf Jahrhunderten in Schottland praktiziert worden sein, doch die Ursprünge des Spiels liegen früher und anderswo: In den Niederlanden war es offenbar bereits mindestens seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bekannt. Diese Version ist inzwischen sogar in angelsächsischen Publikationen akzeptiert; britische und amerikanische Historiker und die Encyclopaedia Britannica lassen daran keinen Zweifel. Die entscheidenden Belege entstammen aus kontinentaleuropäischen Quellen: Ein Stundenbuch der Herzogin von Burgund, entstanden um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, präsentiert die älteste eindeutige Illustration des Golfspiels, und ein Büchlein des niederländischen Humanisten Pieter van Afferden enthält ein Jahrhundert später dessen erste detaillierte Beschreibung.

Von einer weiteren, allseits beliebten Legende gilt es Abschied zu nehmen: Es waren nicht die naturverbundenen Schäfer, die in ihrer freien Zeit mit Stock und Ball experimentierten und in einer idyllischen Frühzeit des Golfspiels darauf verfielen, den Ball zu einem vorbestimmten Ziel zu treiben, gar in ein Loch zu bugsieren. Golf war vielmehr in seinen ersten Jahrhunderten ein aristokratisches Spiel, denn es war kostspielig. Besonders die lederumhüllten „feather balls“ waren teuer, konnten leicht verloren gehen oder aufplatzen.

Gespielt wurde vorzugsweise auf küstennahen Wiesen, auf denen durch den sandigen Untergrund eine gute Drainage besteht und das Gras auf natürliche Weise kurz bleibt. Abschläge oder Grüns waren unbekannt, man behalf sich, wenn überhaupt, mit grob ausgehobenen Löchern. Als Bunker dienten die natürlichen Sandflächen in den Küstenwiesen. Regeln wurden wohl von den Spielern jeweils vor einer Partie vereinbart. Erst Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam es zu einer gewissen Vereinheitlichung durch die Gründung von schottischen „golf societies“, den ersten Golfclubs, die sich feste Regeln und dauerhafte Spielplätze zulegten.

Erst in der Mitte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigte sich der „geregelt“ Golf sport als zaghafte Pflänzchen in Deutschland. In Kurorten wie Bad Homburg, Baden-Baden und Wiesbaden blieb es angelsächsischen Kaufleuten, Aristokraten und Diplomaten vorbehalten, das Spiel hierzulande einzuführen. Wenig später zogen Großstädter in Hamburg, Kiel und Leipzig zum naturnahen Spiel hinaus aufs Land. Und kurz darauf beginnt auch die nunmehr hundertjährige Geschichte des DGV.

War es bis dato Tradition, Mitglied in einem klassischen Club zu sein und intensiv am Clubleben teilzunehmen, so kann der Golfer von heute aus vielfältigen Angebotsformen jenseits einer Clubmitgliedschaft auswählen. Kurzplätze, Ranges, Indoor-Golfanlagen oder öffentliche Anlagen bieten den Menschen die Möglichkeit, den Schläger zu schwingen. Diese Entwicklung stellt die Gemeinschaft der Golfclubs und Golfanlagenbetreiber vor neue Herausforderungen. Seit 2003 können auch Betreibergesellschaften Mitglied im DGV werden. Dies war bis dahin ausschließlich dem klassischen eingetragenen Verein möglich.



## 2.2 Der Deutsche Golf Verband e. V. (DGV)

Am 26. Mai 1907 wird der DGV auf einem Golftag in Hamburg von hanseatischen Clubs aus Bremen, Reinbek, Kitzberg, Hamburg, von Clubs der Metropolen Berlin, Leipzig und von den Kurplätzen Bad Homburg, Baden-Baden gegründet. Einhundert Jahre später sind aus acht Vereinen rund 730 geworden, die den über eine halbe Millionen Spielern eine golferische Heimat bieten. Im Jahr 2007 feiert der DGV sein 100-jähriges Jubiläum.

Der DGV:

- ist der Dachverband für alle Golfclubs und Golfanlagenbetreiber in Deutschland;
- fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in Deutschland;
- setzt die Spiel- und Wettspielbestimmungen und die Golfregeln fest und überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen und Regeln;
- führt nationale und internationale Meisterschaften durch;
- stellt Mannschaften im internationalen Sportverkehr auf;
- ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und von ihm allein anerkannter Spitzenverband für den Golfsport in Deutschland;
- ist Mitglied im European Golf Association (EGA);
- ist Mitglied in der International Golf Federation (IGF).

Seit Jahren hält sich der Golfsport konsequent unter den zulaufstärksten Sportarten im Deutschen Olympischen Sportbund. Keine andere Sportart konnte derart hohe Zuwächse verzeichnen. Derzeit rangiert der Golfsport auf dem 15. Rang in der Mitgliederstatistik des Deutschen Olympischen Sportbundes.

**Tab. 1:** Sportarten in Deutschland 2006, Top 10 nach absoluten Zugängen  
(Quelle: DOSB 2006)

Sportart	Anzahl der Aktiven
Fußball	47.996
Golfsport	23.574
Dtsch. Alpenverein	19.878
Behindertensport	7.718
Boxsport	2.804
Hockey	2.427
Badminton	1.648
Boccia, Boule, Pétanque	1.533
Radfahrsport	1.416
Roll- und Inlinesport	1.330